



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juli 2002 (30.07)  
(OR. en)**

**10800/02**

**ENV 397  
AGRI 170  
DEVGEN 106  
ELARG 233  
FORETS 23  
FSTR 12  
RECH 121  
REGIO 22  
TRANS 200**

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für die Delegationen

---

Nr. Vordokument: 9992/02 ENV 322 AGRI 134 DEVGEN 88 ELARG 215 FORETS 18  
FSTR 9 RECH 107 REGIO 19 TRANS 178

Nr. Kommissionsvorschlag: 8344/02 ENV 238 AGRI 92 DEVGEN 44 ELARG 142 FORETS 11  
FSTR 4 RECH 75 REGIO 14 TRANS 122 – KOM (2002) 179 endg.

---

Betr.: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen: "Hin zu einer spezifischen **Bodenschutz**strategie"  
– Schlussfolgerungen des Rates über einen integrierten Bodenschutz

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat am 25. Juni 2002 angenommenen Schlussfolgerungen über einen integrierten Bodenschutz.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER  
EINEN INTEGRIERTEN BODENSCHUTZ**

DER RAT

1. WÜRDIGT die entscheidende Rolle des Bodens als eines der drei Naturelemente von wesentlicher Bedeutung für das Leben und als physischer Grundlage für eine große Zahl von Aktivitäten des Menschen, seine wichtigen Funktionen wie seinen gewaltigen Reichtum an biologischer Vielfalt und genetischer Variabilität und seine Fähigkeit, eine Speicher-, Puffer- und Filterfunktion für Wasser und andere Stoffe wahrzunehmen, sowie seine zentrale Rolle bei der Erzeugung von Biomasse, Nahrungsmitteln und Rohstoffen; STELLT FEST, dass der Boden zwar durch die Klimaänderung beeinträchtigt werden kann, dass er aber ein Speicher für organische Substanz ist und eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung der Klimaänderung wahrnimmt; darüber hinaus hat er auch wichtige kulturelle und ästhetische Werte, die angemessen erhalten werden müssen;
2. HEBT HERVOR, dass der Boden im Wesentlichen eine nicht erneuerbare natürliche Ressource ist, die potenziell schnell voranschreitenden Schädigungsprozessen wie Erosion, Rückgang der organischen Substanz, Kontamination, Rückgang der biologischen Vielfalt, Versalzung, Bodenversiegelung und Verdichtung sowie Überschwemmungen und Erdbeben ausgesetzt ist. Diese Gefahren können unterschiedliche Folgen haben, darunter Wüstenbildung, Übersäuerung und Kontamination tiefer gelegener Bodenschichten, die die Fähigkeit des Bodens, die lebensnotwendigen Funktionen sicherzustellen, ernsthaft gefährden können; STELLT FEST, dass Art und Umfang des Prozesses der Schädigung des Bodens innerhalb der Gemeinschaft unterschiedlich ist; IST SICH BEWUSST, dass die Aktivitäten des Menschen in manchen Gebieten unerlässlich sind, um den guten Zustand der Böden zu erhalten, dass sie aber auch die Schädigungsprozesse auslösen und ernsthaft beschleunigen können;
3. IST DER ANSICHT, dass zur Erhaltung der Fähigkeit des Bodens, seine lebenswichtigen Funktionen alle gleichermaßen wahrzunehmen, für die nachhaltige Nutzung der Böden oder - je nach Lage des Falls - für Bodenschutzmaßnahmen Sorge getragen und der Boden als zu schützende natürliche Ressource Wasser und Luft gleichgestellt werden muss;

4. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel: "Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie"; IST DER ANSICHT, dass sie einen umfassenden Überblick über die Elemente und Faktoren, die mit der Gefährdung des Bodens zusammenhängen, und über die derzeitigen Gemeinschaftspolitiken, die für den Bodenschutz von Bedeutung sind, gibt und die Grundlage für die Bestimmung künftiger Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz des Bodens schafft. In diesem Zusammenhang sollte der Komplexität und der Diversität des Bodenschutzes und den von den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen Rechnung getragen werden;
5. BETONT, dass die Bodenschutzpolitik die regionalen und lokalen Besonderheiten umfassend berücksichtigen muss, um auf die immense Variabilität der Böden eingehen zu können, und dass aufgrund der Tatsache, dass Boden nicht erneuerbar ist, die Anwendung des Vorsorgeprinzips besonders wichtig ist, dass präventive Maßnahmen zu ergreifen sind, dass eine Umweltschädigung vorrangig an der Quelle zu beheben ist und dass das Verursacherprinzip zu gelten hat; IST AUßERDEM DER ANSICHT, dass Mechanismen der Umwelthaftung zur Verhinderung und Bekämpfung von Prozessen der Schädigung des Bodens und zur Behebung lokaler Verschmutzung beitragen;
6. HEBT HERVOR, dass zunehmende Gefährdung des Bodens häufig zu zunehmender Gefährdung des Wassers führen kann. Erosion und Bodenkontamination können die Qualität des Wassers beeinträchtigen, darüber hinaus können der Verlust von organischer Substanz und die Verdichtung auch die Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens mindern, und die Versiegelung kann die Wasserbilanz der Böden in der Umgebung stören, was weitere Folgen einschließlich der zunehmenden Gefahr von Überschwemmungen und der Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich ziehen kann;
7. ERKENNT AN, dass zwar keine vollständigen Informationen über die erkannten Gefahren zur Verfügung stehen, es jedoch ausreichend wissenschaftliche Nachweise dafür gibt, dass Prozesse der Bodenschädigung in vielen Gebieten der Europäischen Union und der Bewerberländer weiterhin stattfinden;
8. UNTERSTREICHT, dass angemessene Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich sind, um den Boden zu schützen und seine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten, wie es bereits im sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft festgelegt wurde; dabei sind die bestehenden Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen sowie das Subsidiaritätsprinzip angemessen zu berücksichtigen; IST DER ANSICHT, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts ebenfalls ein gemeinsames Konzept für die Bodenpolitik erfordern kann, da sich Bodenschutz und Abhilfe bei Bodenverschmutzungen auf allen relevanten Ebenen auch auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken kann;

9. FORDERT die Kommission AUF, so bald wie möglich vor Juli 2004 die spezifische Bodenschutzstrategie vorzulegen, die sich auf einen integrierten Ansatz mit einer umfassenden und langfristigen Perspektive im Hinblick auf die Erhaltung der lebenswichtigen Funktionen des Bodens stützt; darin sollten gegebenenfalls einschlägige Ziele in Bezug auf Qualität und Quantität und Zeitpläne, auf deren Grundlage die vorgesehenen Maßnahmen gemessen und beurteilt werden können, sowie allgemeine Grundsätze für die Bewertung der Gefährdungen und den Umgang mit ihnen enthalten sein und Durchführungsmaßnahmen einschließlich angemessener Maßnahmen für die nachhaltige Nutzung und den Bodenschutz aufgezeigt werden. Dieser gemeinschaftliche Rahmen sollte sich auf die verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse, die besten Technologien und auf eine umfassende Konsultation aller Beteiligten stützen. Außerdem sollten die möglichen, über große Entfernungen wirksamen schädigenden Auswirkungen mancher Aktivitäten des Menschen einschließlich einer unangemessenen Bodenbewirtschaftung insbesondere durch Wasser- und Luftverschmutzung in die Überlegungen einbezogen werden;
10. WEIST darauf HIN, dass sich mehrere zentrale Gemeinschaftspolitiken, darunter die Agrar-, die Verkehrs-, die Forschungs- und die Regionalpolitik, auf den Boden auswirken und dass sie erheblich zu seinem Schutz beitragen können; BETONT in diesem Zusammenhang, dass die Integration der Bodenschutzziele in die entsprechenden Politiken verbessert werden muss, was auch eine angemessene Berücksichtigung bei der künftigen Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik bedeutet; BEFÜRWORTET die Absicht der Kommission, die in der Mitteilung beschriebenen Arbeiten in Bezug auf Umweltschutzbestimmungen und die Integration in andere Politiken unverzüglich in Angriff zu nehmen und dem Rat im Laufe des Jahres 2004 über die erzielten Fortschritte und die künftigen Maßnahmenpläne Bericht zu erstatten;
11. UNTERSTREICHT die zentrale Rolle der Umweltpolitik bei der Bekämpfung der meisten Gefahren für den Boden;
12. HEBT HERVOR, dass die laufenden Initiativen für Umweltschutzbestimmungen über Kompost, Abfälle aus dem Bergbau, Klärschlamm und Luftqualität einen bedeutenden Beitrag zum Bodenschutz leisten werden, und FORDERT die Kommission AUF, so bald wie möglich entsprechende Vorschläge vorzulegen; IST DER ÜBERZEUGUNG, dass außerdem eine entsprechende Weiterentwicklung und Umsetzung der Rechtsvorschriften unter anderem in den Bereichen Wasser, Luft, und biologische Vielfalt sowie andere einschlägige umweltpolitische Initiativen, etwa in Bezug auf Chemikalien und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für den Boden von beträchtlichem Nutzen sein werden;

13. ERKENNT AN, dass angesichts des Fehlens vergleichbarer, bodenschutzpolitisch relevanter Daten im Einklang mit dem wissenschaftlichen Konzept ein Gemeinschaftsrahmen einschließlich Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden muss, um ein Bodenbeobachtungssystem zu entwickeln, das sich so weit wie möglich auf die bereits bestehenden Systeme stützt und gegebenenfalls in umfassendere und vielschichtige Beobachtungs- und Berichterstattungssysteme integriert werden kann; HEBT HERVOR, dass langfristig bodenschutzpolitisch relevante, exakte, kompatible und vergleichbare Daten und Indikatoren erforderlich sind, mit deren Hilfe - auch durch die gemeinsame Auslegung - Änderungen und Trends bei der Bodengefährdung ermittelt werden können und auf die sich die künftige Politik stützen kann, und BEFÜRWORTET die Absicht der Kommission, im Laufe des Jahres 2004 Vorschläge vorzulegen, bei deren Ausarbeitung alle Beteiligten einbezogen wurden;
14. IST DER ANSICHT, dass der Schwerpunkt künftiger Maßnahmen - je nach Lage des Falls - auf der nachhaltigen Nutzung der Böden oder auf Bodenschutzmaßnahmen liegen sollte sowie auf dem Nutzen, den sie für die Bereiche Wasser, Luft, biologische Vielfalt, Landschaftspflege, menschliche Gesundheit und Bekämpfung der Klimaänderung mit sich bringen können;
15. PFLICHTET der Auffassung der Kommission BEI, wonach die Erosion, der Rückgang der organischen Substanz und die Bodenkontamination als vorrangige Gefahren für den Boden zu betrachten sind, insbesondere wenn diese Prozesse möglicherweise nicht mehr rückgängig gemacht werden können, und BEGRÜSST die Absicht der Kommission, 2004 eine Mitteilung zu dieser Thematik vorzulegen; UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, zu diesem Zweck eine größere Konferenz zu veranstalten;
16. BETRACHTET, dass die Bekämpfung der Bodenversiegelung ebenfalls als eine Priorität, und HEBT HERVOR, dass der Bodenschutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens in die Raumordnung einbezogen werden sollten; ERWARTET, dass dies zusammen mit anderen Bodenschutzfragen in der Mitteilung der Kommission zu diesem Thema, die 2003 vorgelegt werden soll, behandelt wird; WEIST darauf HIN, dass manche Böden von so großer Bedeutung sind, dass sie aufgrund ihres inhärenten Werts geschützt werden müssen;
17. VERWEIST auf die Verbindung zwischen der Bodenkontamination und den Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Ökosysteme und FORDERT die Kommission AUF, 2004 in dieser Hinsicht gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen, unter anderem auch unter Berücksichtigung der Gefährdung der Bodenfunktionen und der potenziellen Folgen für die menschliche Gesundheit;

18. WÜRDIGT die Bedeutung der allgemeineren internationalen Dimension des Bodenschutzes, die in einer Reihe von Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen einschlägiger internationaler Übereinkommen und Konferenzen zum Ausdruck kommt; ERKENNT AN, dass die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer verschiedene Maßnahmen und Politiken zum Bodenschutz entwickelt haben, von denen einige Teil der nationalen Aktionsprogramme im Rahmen des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind, und UNTERSTREICHT die Bedeutung des Bodenschutzes und der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens für die weltweite Armutsbekämpfung.
-